

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: X/2023/131
Ausschuss für Gesundheit und Pflege öffentlich	12.10.2023

Tagesordnungspunkt

Inhaltliche Arbeit des Ausschusses für Gesundheit und Pflege

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss stellt fest, dass seine inhaltliche Arbeit durch die im Niedersächsischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) definierten Aufgaben geprägt ist. Zudem bezieht sich die inhaltliche Arbeit auch auf Themen, wie die Gesundheitsversorgung, Krankenhausversorgung gem. des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) und der Pflege. Insbesondere bezieht sich die inhaltliche Arbeit des Ausschusses nicht auf das operative Geschäft selbständiger Körperschaften, also nicht auf Themen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betriebsführung von Unternehmen stehen, die eigens zur Wahrnehmung von Landkreisaufgaben gegründet worden sind.

Sach- und Rechtslage:

Die Themenbereiche der zu Beginn der aktuellen Wahlperiode vom Kreistag gebildeten Fachausschüsse wurden im Vergleich zur vorherigen Wahlperiode verändert. Hierdurch sollten die Zuständigkeiten der Ämter und Dezernate mit den Zuständigkeiten der Ausschüsse möglichst synchronisiert werden. Die letzten Monate haben gezeigt, dass es regelmäßig zu Irritationen kommt, welcher Ausschuss bzw. welches Gremium zuständig ist. Das birgt die Gefahr, dass die Beratungen in eigentlich nicht zuständigen Gremien parallel mit unterschiedlichen Beschlussempfehlungen für den Kreisausschuss und Kreistag erfolgen könnten.

So wurden die Themen wie z. B. die Vorstellung eines Hospizes, der Zuschuss für ein Hospiz oder der Hilfekompass bereits in der Vergangenheit nicht im Ausschuss für Gesundheit und Pflege, sondern im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration oder im Jugendhilfeausschuss beraten. Andere Themen sollten im Ausschuss für Gesundheit und Pflege auf Antrag beraten werden. Dazu zählt beispielsweise der Antrag zum Einsatz von Gemeindenotfallsanitäterinnen und Gemeindenotfallsanitätern, für den das Gremium Betriebsausschuss Rettungsdienst des Landkreises Aurich zuständig ist. Dies bezieht sich auch auf alle Organe der rechtlich selbständigen Körperschaften, wie z. B. den Gremien der PBZ gGmbH und der MVZ gGmbH sowie der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat der Trägergesellschaft Aurich-Emden-Norden mbH. Insbesondere bezieht sich die inhaltliche Arbeit des Fachausschusses nicht auf das operative Geschäft dieser Unternehmen, welche zur Wahrnehmung von Landkreisaufgaben gegründet worden sind.



In Abgrenzung zur Kompetenz anderer Fachausschüsse und Gremien sieht der Ausschuss für Gesundheit und Pflege vielmehr den Schwerpunkt seiner Aufgaben in den Themenbereichen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (NGöGD), der Gesundheitsversorgung (z. B. Aufbau eines RVZ, GKV-Bündnisses, Hebammenzentrale etc.), der Krankenhausversorgung gem. des Nds. Krankenhausgesetzes (NKHG) und der Pflege (z. B. Senioren- und Pflegestützpunkte, Durchführung von Pflegekonferenzen).

Da bisher keine verbindlichen Regelungen bezüglich der Zuständigkeiten des Ausschusses getroffen wurden, ist es sinnvoll und erforderlich, dass der Ausschuss für sich definiert, für welche Themenbereiche er sich verantwortlich zeigt und gleichzeitig klarstellt, bezüglich welcher Themenbereiche er andere Gremien in der Verantwortung sieht.

In unklaren Fällen entscheidet gem. § 76 NKomVG der Kreisausausschuss über eine Zuordnung in die Fachausschüsse.

Erstellungsdatum: 04.10.2023	Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert
---	--